

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

SALZGITTER HYDROFORMING GmbH & Co. KG und  
SALZGITTER HYDROFORMING Verwaltungs GmbH  
Gewerbering 26 A, 08451 Crimmitschau

(im Folgenden „SZHF“ genannt)

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Ziffer</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1	<b>Geltung und anwendbares Recht</b>	2
2	<b>Angebote, Bestellung</b>	2
3	<b>Lieferung</b>	3
4	<b>Preise und Zahlung</b>	3
5	<b>Qualität und Mängelrechte</b>	4
6	<b>Standards, Dokumentation, Schutzrechte</b>	6
7	<b>Verhaltenspflichten, Umwelt und Sicherheit</b>	6
8	<b>Fertigungsmittel</b>	7
9	<b>Geheimhaltung</b>	8
10	<b>Allgemeine Informationssicherheitsanforderungen (AIA)</b>	8
11	<b>Haftung und Versicherung</b>	9
12	<b>Schlussbestimmungen</b>	10

## 1 Geltung und anwendbares Recht

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch als "AEB" bezeichnet) gelten für die Beschaffung von Waren aller Art auf kaufvertraglicher Grundlage durch SZHF bei ihren Lieferanten.
- 1.2 Diese AEB gelten ergänzend zu dem jeweiligen Vertrag zwischen SZHF und dem Lieferanten, wobei die einzelvertraglichen Vereinbarungen Vorrang genießen. In dem jeweiligen Vertrag kann geregelt werden, dass die vertraglichen Regelungen aus dem Verhältnis zwischen SZHF und ihren Kunden ("Zuliefervertrag") entsprechend für das Verhältnis zwischen SZHF und dem Lieferanten gelten und insoweit Vorrang vor diesen AEB besitzen.
- 1.3 Soweit einzelvertraglich nicht ein anderes bestimmt ist, finden ausschließlich die vorliegenden AEB Anwendung und gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Unseren Bestellungen und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und nicht einbezogen; dies gilt auch dann, wenn wir Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.4 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und SZHF richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS®2020.
- 1.5 Sollte der Lieferant jetzt oder später zu einer anderen Tochtergesellschaft von SZHF Geschäftsbeziehungen unterhalten oder aufnehmen, so gelten diese AEB auch für diese, ohne dass es einer gesonderten oder weiteren Vereinbarung bedarf.

## 2 Angebote, Bestellung

- 2.1 Alle Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich. Unser Schweigen auf Angebote gilt nicht als Annahme.
- 2.2 Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Lieferaufträgen und Bestellungen sowie die Abgabe diesbezüglicher Willens- oder Gestaltungserklärungen ausschließlich dem Einkauf der SZHF vorbehalten sind und dass mit Ausnahme von Organträgern der SZHF andere Unternehmensangehörige oder sonstige Personen keine Vertretungsmacht besitzen. Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen erfolgen regelmäßig schriftlich durch den Einkauf von SZHF auf Geschäftspapier der SZHF. Jede Partei hat Anspruch auf eine schriftliche Bestätigung etwaiger mündlicher Abreden oder Erklärungen.
- 2.3 Vertragsschlüsse für einmalige Leistungsaustausche erfolgen in der Regel durch Bestellung der SZHF und gleichlautende Auftragsbestätigung des Lieferanten. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht binnen einer Woche zu den Bedingungen der Bestellung an, darf SZHF die Bestellung widerrufen.
- 2.4 Vertragsschlüsse für mehrmalige Leistungsaustausche erfolgen in Form von Rahmenverträgen oder Wertkontrakten, welche ebenfalls in der Regel durch Bestellung und gleichlautende Auftragsbestätigung zustande kommen.
  - 2.4.1 Rahmenverträge definieren die Eckpunkte und ggf. Einzelheiten einer längerfristigen Vertragsbeziehung und können eine für beide Vertragsparteien verbindliche Gesamtliefermenge festschreiben, die ratierlich oder auf Anforderung in Teilmengen zu liefern ist.
  - 2.4.2 Wenn der Rahmenvertrag eine für beide Vertragsparteien verbindliche Gesamtliefermenge festschreibt, stellen Lieferabrufe keine eigenen Vertragsschlüsse dar, sondern führen die Fälligkeit der Lieferverpflichtung herbei.

- 2.4.3 Wenn der Rahmenvertrag keine verbindliche Gesamtliefermenge festschreibt, gelten Lieferabrufe als Angebote auf Vertragsabschluss, wobei sich der Lieferant bereits durch Abschluss des Rahmenvertrages verpflichtet, solche Vertragsangebote außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anzunehmen.
- 2.4.4 Wertkontrakte definieren einen maximalen Gesamtauftragswert, der während des Gültigkeitszeitraums bedarfsorientiert durch optionale Lieferabrufe abgerufen werden kann, ohne dass eine Verpflichtung zur Ausschöpfung des Wertvolumens besteht. Lieferabrufe gelten als Ausübung des Optionsrechts durch SZHF auf Vertragsabschluss hinsichtlich der abgerufenen Waren.
- 2.4.5 Sowohl bei Rahmenverträgen als auch bei Wertkontrakten hat der Lieferant etwaige Lieferhindernisse innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang des Lieferabrufs mitzuteilen. Anderenfalls kann SZHF darauf vertrauen, dass der Lieferabruf vollumfänglich und zu dem vorgegebenen Liefertermin erfüllt wird.
- 2.5 SZHF darf auch nach Vertragsabschluss den Lieferumfang nach Menge, Gegenstand und Konstruktion ändern, wenn die Änderung dem Lieferanten zumutbar ist. In diesem Falle sind Liefertermine und Preise unter Berücksichtigung des tatsächlichen Mehr- oder Minderaufwandes unter Berücksichtigung der Grundlagen der vertraglichen Preise zu überprüfen und erforderlichenfalls angemessen anzupassen.
- 2.6 Der Lieferant hat die Leistung in seinem eigenen Betrieb selbst auszuführen, es sei denn, SZHF erlaubt vorher und schriftlich die Ausführung mit Drittprodukten oder durch Drittlieferanten. SZHF darf ihre Erlaubnis auch ohne Angabe von Gründen verweigern.

### **3 Lieferung**

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und erst mit vollständigem und fehlerfreiem Zugang der Ware am vereinbarten Erfüllungsort gewahrt. Der Lieferant muss die geschäftsüblichen Zeiten für die Be- und Entladung und Empfang einhalten. Ort und Zeit des Empfangs werden auf dem Lieferschein vermerkt.
- 3.2 Erkennt der Lieferant, dass er einen Liefertermin oder eine Lieferfrist nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, dies SZHF sofort mitzuteilen. Er muss ferner mitteilen, was die Ursache der Verzögerung ist, wie er die Verzögerung beseitigen wird und wie lange die Verzögerung voraussichtlich dauern wird.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt frei Haus (DDP angegebene Empfangsstelle SZHF). Der Lieferant wird die Ware nach den Erfordernissen von SZHF und des Transporteurs verpacken, bezeichnen und äußerlich kennzeichnen. Der Lieferant muss auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Identifikationsbezeichnung von SZHF verwenden. Auf Verlangen von SZHF wird der Lieferant Transport- und Umverpackungen auf eigene Kosten und Gefahr zurücknehmen und sachgerecht entsorgen.
- 3.4 Gerät der Lieferant in Verzug, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.5 SZHF kann von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Nettowertes der im Verzug befindlichen Ware je Kalendertag des Verzuges verlangen, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes der im Verzug befindlichen Ware. SZHF ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzverpflichtung angerechnet. SZHF ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung zu erklären.

### **4 Preise und Zahlung**

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungs- und Lieferpflicht am vereinbarten Liefer- und Leistungsort zu bewirken hat. Die vereinbarten

Preise sind Netto-Preise, denen, soweit die Leistung der inländischen Umsatzsteuerpflicht unterfällt, die gesetzlich gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

- 4.2 Die Zahlung erfolgt nach Wahl von SZHF innerhalb einer Woche nach Eingang von Lieferung und Rechnung mit 3 % Skontoabzug, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skontoabzug oder innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug. Maßgebend ist das Datum des Überweisungsauftrages oder das Datum der Scheckabsendung. Bei fehlerhafter Lieferung ist SZHF berechtigt, einen angemessenen Anteil der Vergütung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust für Skonti, Rabatte oder sonstige Zahlungsvergünstigungen. Die Skontofrist läuft in einem solchen Fall, sobald die Fehlerfreiheit der Lieferung hergestellt ist.
- 4.3 Die Zahlung stellt weder eine Genehmigung der Ware noch eine Anerkennung der Abrechnung dar.
- 4.4 Der Lieferant hat eine übersichtliche, prüffähige und den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu übermitteln. Dies stellt eine Fälligkeitsvoraussetzung dar.
- 4.5 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung berechtigt, wenn sein Gegenanspruch fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SZHF nicht berechtigt, die Forderung gegen SZHF abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Vorschrift des § 354 a HGB bleibt unberührt.

## **5 Qualität und Mängelrechte**

- 5.1 Das Produkt und die Leistung des Lieferanten, nachstehend zusammenfassend "Lieferung" genannt, müssen fehlerfrei und ohne Mangel sein und für den vereinbarten, hilfsweise für den üblichen Einsatz- und Verwendungszweck geeignet sein. Serienlieferungen müssen für die Herstellung von qualitativ hochwertigen und langlebigen Produkten für die Fahrzeugindustrie geeignet sein.
- 5.2 Die Lieferung muss etwaigen besonders vereinbarten Anforderungen der Bestellung sowie den anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und Fachverbänden, welche die Anforderungen an die technische Sicherheit sowie den Arbeits- und Umweltschutz betreffen, entsprechen.
- 5.3 Vor der ersten Serienlieferung muss der Lieferant eine Erstmusterprüfung nach VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / Produktionsprozess – und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie“, jeweils aktueller Stand, durchführen und SZHF eigenverantwortlich vorstellen. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überprüfen; Art und Umfang der Prüfungen können zwischen SZHF und dem Lieferanten vereinbart werden. Probe- und Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen und getrennt von Serienteilen zu liefern.
- 5.4 Bei Mangelverdacht oder sonstigen Auffälligkeiten hat der Lieferant diese Umstände unaufgefordert SZHF mitzuteilen und die in Betracht kommenden Liefergegenstände entsprechend zu kennzeichnen. Im Interesse einer gleichbleibenden Lieferqualität ist der Lieferant bezüglich seiner Liefergegenstände verpflichtet, SZHF auf jegliche Änderungen des Materials oder seiner Produktionsverfahren und auf alle sonstigen Umstände, die Einfluss auf die Eignung, Verarbeitung, Umformbarkeit, Dauerhaftigkeit oder Sicherheit der Liefergegenstände oder der daraus von SZHF hergestellten Produkte haben oder haben können, hinzuweisen; solche Liefergegenstände sind gesondert zu kennzeichnen und getrennt zu liefern.

- 5.5 SZHF ist verpflichtet, Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- 5.6 Die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelrechte nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB wird hiermit zugunsten SZHF auf 36 Monate ab Übergabe verlängert. Falls Kunden der SZHF von dieser längere Gewährleistungs- oder Kulanzfristen verlangen, werden SZHF und der Lieferant darüber in Verhandlungen eintreten mit dem Ziel, entsprechende Regelungen auch im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und SZHF zu vereinbaren.
- 5.7 Während der Gewährleistungsfrist stehen SZHF die sich aus §§ 637 ff. BGB ergebenden Rechte zu. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen einschließlich Aus- und Einbaukosten zu tragen und SZHF unbeschadet weitergehender Rechte etwaige mangelbedingte Aufsuchungs-, Prüf- und Sortierkosten zu ersetzen. Rückgriffsansprüche der SZHF nach §§ 445a und 445b BGB bleiben unberührt.
- 5.8 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant mit seiner Mängelbeseitigungsverpflichtung in Verzug gerät, kann SZHF die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten und unbeschadet dessen Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen.
- 5.9 Ist eine Nachbesserung nicht möglich, trotz Fristsetzung nicht erfolgt oder für SZHF unzumutbar, bleiben die Rechte auf Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung unberührt.
- 5.10 Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge, frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 5.11 Die übrigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte von SZHF bleiben unberührt.
- 5.12 Für Zulieferer und Nachunternehmer haftet der Lieferant wie für eigene Lieferungen. Bei Verdacht des Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der Lieferant verpflichtet, auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen.
- 5.13 SZHF wird mangelhafte Lieferungen für Begutachtungen maximal 14 Tage im Sperrlager bereitstellen und anschließend verschrotten, sofern keine anderslautende Weisung des Lieferanten erfolgt. Ein nach Abzug der Verschrottungskosten verbleibender Erlös steht dem Lieferanten zu.

## 6 Standards, Dokumentation, Schutzrechte

- 6.1 Der Lieferant bestätigt, dass ihm die anerkannten Regeln der Technik seines Produkts sowie seiner Leistung (zusammenfassend "Lieferung" genannt) bekannt sind und verpflichtet sich, seine Lieferung, falls kein höherer Standard vereinbart ist, mindestens in Übereinstimmung mit diesen Regeln sowie den deutschen und – je nach einzelvertraglicher Regelung – den europäischen und/oder US-amerikanischen Sicherheitsvorschriften zu erbringen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Lieferung zu dem ihm durch SZHF bekannt gemachten oder ihm sonst bekannt gewordenen vorgesehenen Verarbeitungs- und Verwendungszweck uneingeschränkt tauglich ist.
- 6.2 Der Lieferant gewährt SZHF jederzeitiges Zutritts- oder Kontrollrecht zu seiner Fertigung, auch zu einzelnen Abteilungen, während der üblichen Fertigungszeiten. SZHF darf sich auch technischer Sachverständiger oder anderer geeigneter dritter Personen zur Ausübung vorstehender Rechte bedienen.
- 6.3 Der Lieferant hat die Dokumentation zu Konstruktion, Material- und Qualitätsprüfungen nebst Ausführungs- und Liefernachweisen entsprechend den Anforderungen der DIN-Regelwerke nebst jeweiliger Aktualisierung vorzunehmen. Der Lieferant gewährt SZHF ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Dokumentation und wird auf Verlangen einzelne Positionen zur Einsichtnahme übermitteln.
- 6.4 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass durch die vertragsgemäße Verwendung seiner Lieferung seitens SZHF keine Patent-, Gebrauchsmuster-, Urheber- oder Markenrechte und keine eingetragenen Designs verletzt werden, anderenfalls wird der Lieferant SZHF und deren Kunden von jeglichen Inanspruchnahmen Dritter freistellen.
- 6.5 Von SZHF angeforderte Ursprungsnachweise (z. B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EG-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 6.6 Der Lieferant wird SZHF informieren, wenn ein Liefergegenstand Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

## 7 Verhaltenspflichten, Umwelt und Sicherheit

- 7.1 SZHF bekennt sich im Rahmen ihres Managementsystems zu einer nachhaltigen Unternehmenspolitik, die die Gesundheit der Mitarbeiter und die Schonung der Ressourcen gleichrangig zu der Gewinnerwirtschaftung und Wertsteigerung betrachtet. Dieses schließt auch die Verantwortung für vorgelagerte Teile unserer Wertschöpfung ein. Der Lieferant erklärt deshalb verbindlich, im Rahmen seines Leistungserstellungsprozesses alle gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen seines Landes bezüglich Ressourcenschonung, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und nur Vorprodukte einzusetzen, die den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügen.
- 7.2 Daneben verpflichten sich die Parteien im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Einhaltung folgender Grundsätze:
- Verzicht auf Kinder- und Zwangsarbeit;
  - Verzicht auf Diskriminierung, Rassismus, Ausbeutung und Benachteiligungen jeder Art;
  - Sicherstellung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und fairer Bezahlung;
  - Verzicht auf Korruption und unlautere Geschäftsmethoden;
  - größtmögliche Förderung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

- 7.3 Der Lieferant erkennt den Verhaltenskodex von SZHF „Verhaltenskodex und Richtlinien“ und „Lieferantencodex“ der unter <https://www.szhf.de> heruntergeladen werden kann, als verbindlich zwischen den Parteien vereinbarte ergänzende Verhaltensmaxime für eine vertrauensvolle, ethisch einwandfreie und in Übereinstimmung mit allen Gesetzen erfolgende vertragliche Zusammenarbeit an.
- 7.4 Der Lieferant hat bei der Herstellung der vertraglich geschuldeten Waren auch hinsichtlich seiner Lieferkette alle anwendbaren Aus- und Einfuhrverbote und Handelsbeschränkungen zu beachten.
- 7.5 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber SZHF, die tarifrechtlichen Bestimmungen etwaiger anwendbarer Tarifverträge hinsichtlich seiner Beschäftigten einzuhalten und eine entsprechende Verpflichtung auch etwaigen Vorlieferanten aufzuerlegen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, seine Beschäftigten nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen einzusetzen und dies gegenüber dem AG auch nachweisen zu können. Der Lieferant verpflichtet sich des Weiteren, seinen Beschäftigten im Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen, sofern nach den jeweils anwendbaren Tarif- oder Arbeitsverträgen nicht eine höhere Vergütung geschuldet sein sollte. Soweit die Leistung oder Teile derselben außerhalb des Geltungsbereichs des Mindestlohngesetzes erbracht werden, sind entsprechend etwaige dort gültige Arbeitszeit- und Mindestlohnregelungen einzuhalten. Auf Verlangen hat der Lieferant die Tariftreue bzw. Einhaltung des Mindestlohngesetzes gegenüber SZHF in geeigneter Weise nachzuweisen und schriftlich zu bestätigen. Wird ein Lieferant von SZHF mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, so hat der Lieferant SZHF von jeder Haftung gegenüber Mitarbeitern des Lieferanten, Mitarbeitern von Nachunternehmern oder von Verleihern von Arbeitskräften bezüglich der Zahlung des Mindestentgelts freizustellen
- 7.6 Unsere Produkte sind auch für den amerikanischen Markt bestimmt und müssen daher den Verboten und Beschränkungen des US Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h), unter anderem zu persistenten, bioakkumulativen und toxischen („PBT“) Stoffen, entsprechen. Diese Vorschriften betreffen insbesondere die folgenden Chemikalien:
- Phenol, Isopropylphosphat (3:1) (PIP (3:1)) CAS 68937-41-7 (Grundsatz ab dem 31. Oktober 2024: vollständiges Verbot)
  - Decabromdiphenylether (DecaBDE) CAS 1163-19-5 (Grundsatz: vollständiges Verbot)
  - 2,4,6-Tris(tert-butyl)phenol (2,4,6-TTBP) CAS 732-26-3 (Grundsatz: Grenzwert = 0,3% Gewichtsanteil)
  - Hexachlorobutadien (HCBd) CAS 87-68-3 (Grundsatz: vollständiges Verbot)
  - Pentachlorothiophenol (PCTP) CAS 133-49-3 (Grenzwert = 1 % Gewichtsanteil)
- Alle Lieferungen und Leistungen, die bei der Beschichtung, Bearbeitung und/oder Behandlung im direkten Kontakt mit unseren Produkten verwendet und/oder bei ihren Verpackungen (inklusive Um- und Transportverpackung) eingesetzt werden, müssen daher den zum Zeitpunkt der Lieferung und Leistung jeweils gültigen Verboten und Beschränkungen des TSCA Section 6 (h) entsprechen. Abweichend hiervon ist für PIP (3:1) der oben genannte Grenzwert ab sofort einzuhalten. Auf Anfrage sind entsprechende Konformitätserklärungen unverzüglich abzugeben, auch für bereits erfolgte Lieferungen und Leistungen

## 8 Fertigungsmittel

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Unterlagen, wie zum Beispiel Muster, Zeichnungen, Modelle und Werkzeuge sowie sonstige Hilfs- und Fertigungsmittel, die SZHF dem Lieferanten übergibt oder beistellt, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus verbleiben diese Unterlagen im Eigentum von SZHF; solche, die der Lieferant im Auftrag von SZHF anfertigt, werden Eigentum von SZHF. Herstellung, Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden im Namen und für Rechnung von SZHF vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von SZHF mit anderen, nicht im Eigentum von SZHF stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt SZHF das Miteigentum an der neuen Sa-

che im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Sollten sie, gleich aus welchem Rechtsgrund, in das Eigentum des Lieferanten gelangen, ist dieser verpflichtet, das Eigentum sofort und ohne Einwand entschädigungslos auf SZHF zu übertragen.

- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der an SZHF zu liefernden Produkte einzusetzen. Er ist ferner verpflichtet, die Werkzeuge auf eigene Kosten zu warten und instand zu halten sowie gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Störfälle muss er SZHF unverzüglich anzeigen.
- 8.3 Die unter Ziff. 8.1 genannten Stücke hat der Lieferant SZHF nach Erledigung der Bestellung oder bei Nichtbestellung mit allen Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüssen und Formen herauszugeben. Eine Weiter- oder Herausgabe an Dritte oder eine sonstige Benutzung oder Verwertung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SZHF zulässig.

## 9 Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit SZHF und den Kunden von SZHF bekannt werden, geheim zu halten. Das gilt auch für die Geschäftsbeziehung selbst und für weitere fünf Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Darüber hinaus gilt die optional zwischen dem Lieferanten und SZHF geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung. Unterdienstleistungen, welche für die Bearbeitung der in Auftrag gegebenen Gegenstände/Dienstleistungen erforderlich sind, sind entsprechend der unter Punkt 8 und 9 definierten Vertraulichkeiten nachweislich zu verpflichten.
- 9.2 Der Auftragnehmer/Vertragspartner/Lieferant erkennt an und bestätigt durch den Vertragsschluss, dass alle Informationen und Daten, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – oder von einem mit dem Auftraggeber im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen – im Rahmen der Bestellung und der gemeinsamen Zusammenarbeit direkt oder indirekt offenbart werden, vertraulich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Informationen und Daten streng vertraulich zu behandeln und nur in Zusammenhang mit der Bestellung sowie dem damit verbundenen Zweck zu verwenden. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit gilt zeitlich unbegrenzt und unabhängig davon, in welcher Form die Informationen und Daten offenbart werden (z.B. schriftlich, mündlich, elektronisch). Die Informationen und Daten dürfen weder an Dritte weitergegeben noch in anderer Form Dritten zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer trifft angemessene Vorkehrungen, um einen unberechtigten Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers gelten dann nicht als Dritte, sofern eine Offenlegung im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlich ist („need to know-prinzip“) und diesen Mitarbeitern entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt sind.

## 10 Allgemeine Informationssicherheitsanforderungen (AIA)

- 10.1 Alle involvierten Personen beim Lieferanten und seiner Lieferkette, die vertrauliche Informationen seitens SZHF be- und verarbeiten, müssen zur Vertraulichkeit verpflichtet sein.
- 10.2 Alle Mitarbeiter des Lieferanten absolvieren regelmäßig Schulungen zur Informationssicherheit.
- 10.3 Vorfalldmanagement und Vorkehrungen für Informationssicherheits-Notfälle sind vorhanden. Der Lieferant informiert SZHF unverzüglich über jeden Sicherheitsvorfall, der die Sicherheit der SZHF beeinträchtigen könnte.
- 10.4 Beide Parteien, Lieferant und SZHF, vereinbaren, dass im Bereich der Informationssicherheit jeweilige Ansprechpartner existieren und bei Bedarf kooperieren.

- 10.5 Der Lieferant gestattet der SZHF zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung ein Auditrecht vor Ort und digital ein.
- 10.6 Der Lieferant stellt sicher, dass Unternehmenswerte der SZHF vor Beendigung der Zusammenarbeit unbeschadet zurückgegeben werden.
- 10.7 Grundlegende Informationssicherheitsprinzipien sind umgesetzt, wie z.B. Zugangskontrollen, eingeschränkte Benutzerkonten, Aufgabentrennung, restriktive Konfiguration, Software auf aktuellem Sicherheitsstand, bestehendes Backup für Sicherungskopien, Antiviren-Software und Firewalls nach aktuellem Stand der Technik verwenden, sensible Daten verschlüsseln, Protokollierungen
- 10.8 Der Lieferant beschränkt den Zugang zu bzw. Zugriffe auf Informationen oder Informationsträger, indem er sicherstellt, dass:
- nur autorisiertes Personal hat Zugang zu bzw. Zugriff auf relevante Informationen
  - Fernzugriff auf Systeme der SZHF ausschließlich in Absprache mit unseren Informationssicherheitsansprechpartner
  - die Zugriffsrechte auf die genehmigte Systemfunktionalität beschränkt sind, zuverlässig und belastbar sind, unberechtigten Zugriff verhindern und verschlüsselte Verbindungen verwenden.
- 10.9 Der Lieferant stellt sicher, dass technische Schwachstellen so schnell wie möglich erkannt und behoben werden. Insbesondere werden verfügbare Patches identifiziert, nur von autorisierten Quellen bezogen, bewertet, und zeitnah eingespielt. Ebenso ist sicherzustellen, dass Patches ordnungsgemäß installiert wurden.
- 10.10 Der Lieferant stellt sicher, dass ausrangierte Hardware entweder vor der Wiederverwendung, dem Verkauf oder der Rückgabe so bereinigt wird, dass alle Informationen von SZHF sicher gelöscht oder sicher vernichtet werden. Die Bereinigung oder Vernichtung muss auf sichere Weise mit dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Verfahren durchgeführt werden. Die Konzepte für die sichere Entsorgung und Löschung sowie die Nachweise für die sicherer Entsorgung und Löschung von Informationen der SZHF werden SZHF auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 10.11 Nur relevant für Softwareentwickler – Informationssicherheit wird im Softwareentwicklungsprozess berücksichtigt.
- 10.12 Nur relevant für Cloud-Lieferanten – sichergestellt ist, dass
- der Zutritt zu Cloud Rechenzentren den Informationssicherheitsstandards entspricht
  - die Entsorgung von Datenträgern nach dem Standard der Informationssicherheit erfolgt
  - Benutzerdaten zwischen seinen Cloud Rechenzentren nur verschlüsselt übertragen werden
  - Administratoren keinen Zugriff auf Benutzerdaten haben (Ausnahme Profildaten, Accounting Daten, Logins)

## 11 Haftung und Versicherung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für den gesamten Lieferzeitraum und den sich anschließenden Gewährleistungszeitraum einen betriebsüblichen, angemessenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz aufrecht zu erhalten, der mindestens folgende Deckung aufweisen muss:
- Deckungssumme für Personen- und Sachschäden: mind. 7,5 Mio EUR p. a., zweifach maximiert;
  - reine Vermögensschäden: mind. 250.000 EUR;
  - Einschluss von Be- und Verarbeitungsschäden;
  - Einschluss von Produkthaftpflichtschäden.

Bestand und Umfang des Versicherungsschutzes sind auf Verlangen durch den Lieferanten gegenüber SZHF nachzuweisen.

- 11.2 SZHF haftet aus Vertrag gegenüber dem Lieferanten für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Mitarbeiter und seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, hierbei jedoch beschränkt auf vorhersehbare Schäden; im Übrigen ist die vertragliche Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen. Die Haftung von SZHF aus deliktischen Vorschriften ist auf Leistungen im Rahmen des bestehenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutzes beschränkt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und nicht für Personenschäden und andere gesetzlich zwingende Ansprüche, für welche es bei der gesetzlichen Haftung verbleibt. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für eine etwaige persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, der Mitarbeiter oder der Erfüllungsgehilfen von SZHF.

## 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle der Lieferung durch SZHF, für Zahlungen der Sitz von SZHF.
- 12.2 Gerichtsstand ist der Sitz des für SZHF allgemein zuständigen Gerichts. SZHF kann den Lieferanten jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeit bleiben unberührt.
- 12.3 Sollten Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder unvollständig sein, so sind SZHF und der Lieferant verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine aus vernünftiger, objektiver Sicht für beide Vertragsseiten zu einem angemessenen Interessenausgleich führende Regelung zu vereinbaren. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 12.4 Der Lieferant ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallende Daten von SZHF in Dateien gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls für Zwecke der Bonitätsprüfung Kreditversicherern oder Auskunftsteilen übermittelt werden, die sich zur Einhaltung aller Datenschutzpflichten verpflichtet haben. SZHF darf den Lieferanten und Einzelheiten zu seinen Lieferungen im Bedarfsfall den Kunden von SZHF zur Verfügung stellen.